

# Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 33/22

Coburg, 30.09.2024



## Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 29.10.2024 wird aufgehoben.
2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 03.12.2024	10:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

-  
Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenfels von Marktzeuln  
**1/2 Miteigentumsanteil an**

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Marktzeuln	241	Gebäude- und Freifläche - 1/1 Gemeinderecht -	Neuburg 10	0,0122	1139

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit grenzseitiges stehendes, zweigeschossiges, in Mischbauweise (Holzfachwerk-/Massivbau) errichtetes, teilweise unterkellertes Wohngebäude mit nutzbarer Dachgeschossetage. Wohnfläche EG + OG ca. 130m<sup>2</sup> zzgl. Nutz-/Nebenflächen Teilkeller, Dachboden. Gebäudebaujahr unbekannt, Errichtung lt. Unterlagen in der ersten Hälfte des 18. Jh., in den 1970/1980er Jahren wurden laut Aktenlage diverse Renovierungsmaßnahmen durchgeführt.

In Teilbereichen Instandhaltungsrückstau. Unwägbarkeiten hinsichtlich fehlender Innenbesichtigung. Lage im wassersensiblen Bereich. Versteigerungsobjekt ist nur der 1/2 Miteigentumsanteil!

### Verkehrswert:

40.000,00 € für 1/2 Miteigentumsanteil

### Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

### Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwaltskanzlei Heckel Löhr Dr. Kronast Körblein, Schwabach

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.05.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.